Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pä/019-2026#003
Datum: 26.03.2026

Planänderungsbescheid

zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.06.2018, Az.: 641pa/002-2016#002

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„Einrichtung Bf Düsseldorf-Bilk - Errichtung Lärmschutzwände - 1. PÄ“

in der Gemeinde Düsseldorf

Bahn-km 85,468 bis 85,557

der Strecke 2550 Aachen - Kassel

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 3
A.1 Feststellung des Plans 3
A.2 Planunterlagen 3
A.3 Nebenbestimmungen 4
A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin 4
A.5 Vorbehalte 4
A.6 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter 4
A.7 Sofortige Vollziehung 5
A.8 Gebühr und Auslagen 5
A.9 Konzentrationswirkung und Hinweise 5
B. Begründung 6
B.1 Sachverhalt 6
B.1.1 Gegenstand der Planänderung 6
B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens 6
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 6
B.2.1 Rechtsgrundlage 6
B.2.2 Zuständigkeit 7
B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit 7
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens 8
B.4.1 Planrechtfertigung 8
B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter 8
B.5 Gesamtabwägung 9
B.6 Ermessen 9
B.7 Sofortige Vollziehung 9
B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen 9
C. Rechtsbehelfsbelehrung 10

Auf Antrag der (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Einrichtung Bf Düsseldorf-Bilk - Errichtung Lärmschutzwände - 1. PÄ“ in der Gemeinde Düsseldorf, Bahn-km 85,468 bis 85,557 der Strecke 2550 Aachen - Kassel, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Ergänzungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Bau einer Torsionsbalkengalerie am Anfang der neuen Schallschutzwand
- Bau einer Treppe als Zugang zur Torsionsbalkengalerie

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 05.06.20218 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 27.06.2025, 2 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
3.2	Lageplan, Planungsstand: 27.06.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 3, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 27.06.2025, 13 Seiten	ersetzt Anlage 4, festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan Blatt 1 von 3, Planungsstand: 27.06.2025, Maßstab 1 : 1000	ersetzt Anlage 5.1, festgestellt
5.3	Grunderwerbsplan Blatt 3 von 3, Planungsstand: 27.06.2025, Maßstab 1 : 1000	ersetzt Anlage 5.3, festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 27.06.2025, 5 Seiten	ersetzt Anlage 6, festgestellt
7.4.8	Bauwerkspläne, Planungsstand: 27.06.2025, Maßstab: 1 : 50; 1 : 100	Ergänzt Anlage 7.4, festgestellt

A.3 Nebenbestimmungen

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheides nachfolgend dokumentiert sind.

A.5 Vorbehalte

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich die Durchführung eines Planfeststellungsverfahren vor, sollten im weiteren Verlauf wider Erwarten neue und/oder stärkere Betroffenheiten sowohl für die Umgebung als auch für Dritte bekannt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG weitere Entscheidungen in einem späteren Ergänzungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss zu treffen.

A.6 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 05.06.2018, Az. 641pa/002-2016#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, die Planfeststellung für das Vorhaben „Einrichtung Regionalhalt Bf. Düsseldorf-Bilk“, Bahn-km 84,905 bis 87,455 der Strecke 2550 – Aachen - Kassel in der Landeshauptstadt Düsseldorf erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 1. Änderung: Ergänzung der Schallschutzwand um eine Torsionsbalkengalerie und eine Treppe als Zugang zur Torsionsbalkengalerie.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.01.2026, Az. V.II-W-P-L, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am selben Tag beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 06.02.2026 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 06.03.2026 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Unterlagen geprüft. Es waren seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine weiteren verfahrensrechtlichen Beteiligungen zu veranlassen.

Die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht gemäß §5 Abs. 1 Satz 1 UVP erfolgt sogleich unter Ziffer B.3.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zu-

vor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Das ist vorliegend der Fall, denn die Planänderung betrifft die Ergänzung der Schallschutzwand um eine Torsionsbalkengalerie.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das vorliegende Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, es ist nach dem damals gültigen Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes in Verbindung mit dem damals gültigen UVPG ein Screening nach § 3c UVPG durchgeführt worden. Das Screening ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine

UVP-Pflicht zu erwarten ist. Der Neubau des Regionalhaltes Bf. Düsseldorf-Bilk ist ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG. Es stellt den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen dar, die eine Fläche von 2000 m² bis weniger als 5000 m² in Anspruch nimmt, der nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist.

Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Daher handelt es sich bei dem Vorhaben in Gestalt der ersten Planänderung nach wie vor um ein Neuvorhaben, das nach den soeben genannten Rechtsnormen zu beurteilen ist. Der maßgebliche anlagenbezogene Flächenbedarf ändert sich durch die Planänderung nur geringfügig. Daher bleibt es nach wie vor bei einer standortbezogenen Vorprüfung. Durch die Planänderung sind keine zusätzlichen oder verstärkten spezifischen ökologischen Empfindlichkeiten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, insbesondere keine zusätzlichen oder verstärkten besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG gegenüber dem Ausgangsverfahren hinzugekommen.

Es bleibt daher bei den Feststellungen der ursprünglichen Planfeststellung im Ausgangsverfahren 641pä/018-2025#028, sodass auch für das Vorhaben in der Gestalt der vorliegenden Planänderung keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung Ergänzung der Schallschutzwand um eine Torsionsbalkengalerie schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Soweit Rechte und Belange Dritter von der Planänderung berührt werden, haben die Betroffenen ihre Zustimmung zur Planänderung erklärt.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahren wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen. Außerdem haben sämtliche betroffene Dritte ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Planänderung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planänderung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Essen
Essen, den 26.03.2026
Az. 641pä/019-2026#003
VMS-Nr. 3551564

Im Auftrag

Weiler (Dienstsiegel)